

Satzung der Innenstadtgemeinschaft Porz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaftskraft aller in der Innenstadt des Ortsteils Köln-Porz-Mitte ansässigen Gewerbebetriebe, Freiberufler und Grund- und Hausbesitzer und deren Interessenvertretung sowie die Förderung kultureller und sonstiger Veranstaltungen mit dem Ziel, die Interessen seiner Mitglieder zu unterstützen.

Der Verein führt den Namen: Innenstadtgemeinschaft Porz e.V.

Sein Sitz ist Köln-Porz-Mitte. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege-such zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt fördernde Mitglieder aufzunehmen. Sie erhalten Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen juristischer Personen/ Vereinigungen oder durch Auflösung des Vereins.
2. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand, von diesem aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversamm-

lung festgelegt. Sie werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder und Vertreter juristischer Personen wählbar.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Abs. 2) oder gegen Ausschluss (§ 3 Abs. 3) kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – beim gesetzlichen Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheiden der Gesamtvorstand und endgültig mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg bleibt offen. Der Gerichtstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Köln.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand bestehend aus:
 - gesetzlicher Vorstand
 - Gesamtvorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) der gesetzliche Vorstand oder der Gesamtvorstand es mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief durch den gesetzlichen Vorstand.

Zwischen dem Datum der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mit-

gliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

TOP 1 Feststellung der Stimmberechtigung

TOP 2 Berichte:
des gesetzlichen Vorstandes
des Kassierers

TOP 3 Bericht der Kassenprüfer

TOP 4 Entlastung des Gesamtvorstandes

TOP 5 Wahlen, soweit erforderlich (Vorstand, Kassenprüfer einschl. Wahl eines Wahlleiters)

TOP 6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

TOP 7 Sonstiges

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich beim gesetzlichen Vorstand des Vereins eingegangen sind.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Gesetzlicher Vorstand
 - Vorsitzender
 - bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende
 - Schatzmeister
 - b) Gesamtvorstand
 - dem gesetzlicher Vorstand
 - dem Geschäftsführer
 - bis zu 3 Beisitzer
2. Der gesetzliche Vorstand im Sinne § 26 BGB setzt sich ausschließlich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitz

- dem Schatzmeister

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der gesetzliche Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit oder eingehenden Dringlichkeitsanträgen einer schnellen Erledigung bedürfen. Er unterrichtet den Gesamtvorstand regelmäßig über seine Tätigkeit
6. Die Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts werden durch eine Geschäftsordnung, die sich der Gesamtvorstand gibt, geregelt.
7. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen anderer Vereinsgremien teilzunehmen.
8. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten.

§ 10 Beirat

Der Gesamtvorstand beruft einen Beirat mit höchstens 5 Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und fördert den Verein. Der Beirat wird durch den gesetzlichen Vorstand regelmäßig über das Vereinsgeschehen informiert. Eine Mitgliedschaft der Beiratsmitglieder ist möglich aber nicht erforderlich. Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Häufigkeit der Zusammenkünfte des Beirates regelt dieser selbst. Weiteres regelt die Beiratsordnung.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse aller Gremien des Vereins ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Sitzungsprotokolle des Beirates sind dem gesetzlichen Vorstand zuzuleiten.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht in schriftlicher Form. Der Bericht wird Bestandteil des Protokolls. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes.

§ 14 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung erhält nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Gültigkeit.
2. Zur Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes gibt sich dieser gemäß § 9 Abs. 6 selbständig eine Geschäftsordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn:
 - a) es der Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich fordern.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann. Diese Versammlung kann noch am gleichen Tag durch den gesetzlichen Vorstand mündlich einberufen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, nach Abwicklung aller Verpflichtungen und Verbindlichkeiten an eine, von der auflösenden Versammlung zu bestimmende, gemeinnützige Einrichtung, die ihren Sitz in Köln-Porz-Mitte hat.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2013 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Satzungen und Regelungen ihre Gültigkeit.

Köln-Porz, den 18.03.2013

Beitragsordnung für Innenstadtgemeinschaft Porz e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Gemäß § 4 der Satzung vom 18.03.2013 gibt sich der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

In ihr werden alle Beitragsformen sowie deren Staffelungen festgelegt.

2. Beitragsaufhebungen oder Beitragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 2 Beitragsformen, Beitragstaffelungen

1. Es wird ein Grundbeitrag für alle Mitglieder, die ein Geschäft, einen handwerklichen Betrieb oder ein Dienstleistungsgewerbe betreiben und nicht mehr als 5 Mitarbeiter/innen beschäftigen, erhoben.

Die Höhe dieses Grundbeitrages beträgt je Mitglied: € 200,00 pro Geschäftsjahr

Dieser Grundbeitrag wird ½-jährlich jeweils zum 01.01. und zum 01.07. erhoben.

2. Es wird ein Grundbeitrag für alle Mitglieder, die freiberuflich tätig sind und nicht mehr als 5 Mitarbeiter/innen beschäftigen, erhoben.

Die Höhe dieses Grundbeitrages beträgt je Mitglied: € 100,00 pro Geschäftsjahr.

Dieser Grundbeitrag wird ½-jährlich jeweils zum 01.01. und zum 01.07. erhoben.

3. Es wird ein Grundbeitrag für alle Mitglieder, die Hauseigentümer sind, erhoben.

Die Höhe dieses Grundbeitrages beträgt je Mitglied: € 100,00 pro Geschäftsjahr.

Dieser Grundbeitrag wird ½-jährlich jeweils zum 01.01. und zum 01.07. erhoben. Gehört ein Hausbesitzer einer der Mitgliedsgruppen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 an, wird der dafür in Frage kommende Grundbeitrag erhoben. Gleichzeitig entfällt der Grundbeitrag gemäß Abs. 3.

4. Beschäftigt ein Mitglied gemäß Abs. 1 mehr als 5, jedoch nicht mehr als 50 Mitarbeiter/innen so erhöht sich der Grundbeitrag um € 20,00 je Mitarbeiter/in pro Geschäftsjahr.
5. Beschäftigt ein Mitglied gemäß Abs. 2 mehr als 5, jedoch nicht mehr als 50 Mitarbeiter/innen, so erhöht sich der Grundbeitrag um

€ 10,00 je Mitarbeiter/in pro Geschäftsjahr.

6. Beschäftigt ein Mitglied gemäß Abs. 1 mehr als 50 Mitarbeiter/innen erhöht sich der Grundbeitrag um € 10,00 je Mitarbeiter/in pro Geschäftsjahr.
7. Beschäftigt ein Mitglied gemäß Abs. 2 mehr als 50 Mitarbeiter/innen erhöht sich der Grundbeitrag um € 5,00 je Mitarbeiter/in pro Geschäftsjahr.
8. Der Beitrag für fördernde Mitglieder bleibt der gesonderten Vereinbarung zwischen dem fördernden Mitglied und dem gesetzlichen Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 100,00 pro Geschäftsjahr und wird jährlich zum 01.01. erhoben.
9. Die Anzahl der Mitarbeiter, die den Beitrag für das jeweilige Mitglied bestimmen beziehen sich auf volle Arbeitskräfte (Stellen)
10. Alle genannten Mitgliedsbeiträge sind Netto-Beiträge zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

1. Alle in § 2 geregelten Beiträge unterliegen dem Prinzip der Bringschuld und sind zu den genannten Zahlungsterminen oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung zu entrichten. Im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung, ist der Kassierer über Änderungen von Bankverbindungen bzw. Kontendaten rechtzeitig (4 Wochen vor den Zahlungsterminen) zu informieren. Im anderen Fall trägt das Mitglied evtl. entstehende Kosten für Rückbuchungen etc.
2. Eine Stundung von Beiträgen ist auf Antrag grundsätzlich möglich, muss aber vom Gesamtvorstand nach gründlicher Prüfung durch den Kassierer, im jeweiligen Einzelfall beschlossen werden. Eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Mitglied bedarf der Schriftform.
3. Die in Abs. 2 geregelte Möglichkeit der Stundung gilt nicht für fördernde Mitglieder gemäß § 2 Abs. 8.
4. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Rückerstattungsanspruch auf bis dahin gezahlte Beiträge.

Köln-Porz, den 18.03.2013